

§ 10 StAG

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. 2Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

(7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die
Staatsangehörigkeitsreferentinnen und –referenten
des Bundes und der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10152

FAX +49 30 18 681-

VII5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Bezug: Besprechung der Staatsangehörigkeitsreferentinnen
und -referenten des Bundes und der Länder am 4./5.
November 2019

Aktenzeichen: VII5-20102/183#3

Berlin, 30. Oktober 2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Ausführungen des Landes Brandenburg zum Tatbestandsmerkmal der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“, die am 3. Juli 2019 als Allgemeine Weisung an die Staatsangehörigkeitsbehörden (Nummer 2019.01) gegeben wurden bzw. die anlässlich einer Anfrage des Sprechers der Article 116 Exclusions Group mit E-Mail vom 28. August 2019 erfolgt sind, sieht das BMI folgende Klarstellung veranlasst:

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BGBl. I 2019, S. 1124) wurde u.a. bei der Anspruchsseinbürgerung in § 10 StAG als gesetzliches Tatbestandsmerkmal neu eingefügt, das die „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet“ sein muss. Als konkretisierender Maßstab wurde in den Gesetzestext als Regelbeispiel aufgenommen, dass die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse nicht gewährleistet ist, wenn der Antragssteller gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist.

Durch diese neue Einbürgerungsvoraussetzung soll sichergestellt werden, dass über die integrativen Einbürgerungsvoraussetzungen hinaus, wie sie in den unterschiedlichen Einbürgerungsregelungen tatbestandlich oder durch ermessenleitende Vorgaben vorgegeben sind, auch die elementaren Grundsätze der in Deutschland geltenden rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung hinreichend akzeptiert werden (vgl. die erläuternden Hinweise in der Begründung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)292, wiedergegeben in BT-Drs. 19/11083 – Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, S. 10).

Zwar ist der Gesetzgeber ursprünglich bei der Anspruchseinbürgerung, die einen langjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland und die Erfüllung weiterer integrativer Anforderungen verlangt, davon ausgegangen, dass dann typischerweise nicht nur von einer hinreichenden tatsächlichen Eingliederung in die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Ordnung sondern auch von einer Beachtung der grundlegenden kulturellen und gesellschaftlichen Wertvorstellungen ausgegangen werden kann (vgl. Berlitz, in GK-StAR § 10 Rn. 33 sowie die Antragsbegründung der Koalitionsfraktionen a.a.O.). Wenn aber konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Einbürgerungsbewerber es ungeachtet dessen an der vorauszusetzenden Bereitschaft zur Beachtung von Gesetz und Recht oder einer tätigen Einordnung in die elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens, die als unverzichtbare außerrechtliche Voraussetzungen eines gedeihlichen Zusammenlebens zu werten sind, fehlen lässt (vergleiche BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2018 - 1 C 15.17 -, bei juris Rn. 20), ist eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gleichwohl nicht gewährleistet. Dies ist nach dem gegebenen Regelbeispiel dann anzunehmen, wenn der Antragsteller gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist.

Die Einbürgerungsbehörde hat mithin in jedem Fall zu prüfen, ob der Antragsteller in Mehrehe lebt. Dies sollte schon im Antragsformular abgefragt werden. Für eine fehlende Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse aus anderen Gründen müssen sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, wie etwa im Rahmen eines Gesprächs oder aus aktenkundigen Hinweisen (etwa in der Ausländerakte). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Einstellung des Antragstellers der grundgesetzlich vorgegebenen Gleichstellung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG und damit der Werteordnung sowie dem Menschbild der Verfassung widerspricht.

Aus der typisierten Annahme des Gesetzgebers, dass der Antragsteller bei Erfüllung der integrativen Einbürgerungsvoraussetzungen wohl auch die elementaren Grundsätze der in Deutschland geltenden rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung akzeptieren und beachten werde, kann nicht im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass diese immer (quasi als „Mindestprogramm“) erfüllt sein müssen, um eine Einordnung überhaupt annehmen zu können. Nur, wenn tatsächlich festgestellt wird,

dass der Antragsteller die elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens in Deutschland nicht hinreichend akzeptiert, ist eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse nicht gegeben.

Soweit der Gesetzgeber in den nachfolgenden Absätzen Ausnahmen von den in § 10 Abs. 1 StAG genannten Grundanforderungen zur Begründung des Einbürgerungsanspruchs bestimmt hat, beispielsweise von der Voraufenthaltsdauer (Absatz 3) oder den erforderlichen Sprachkenntnissen bzw. Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Absatz 6), bleiben diese daher uneingeschränkt anwendbar. Dies folgt schon aus gesetzessystematischen Erwägungen. Die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ist als eine weitere („und“) Einbürgerungsvoraussetzung eingefügt worden, die jede für sich eigenständig zu erfüllen sind und in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Diese Voraussetzung ist Bestandteil des in Absatz 1 festgelegten Prüfprogramms. Die in den nachfolgenden Absätzen vom Gesetzgeber angeordneten Ausnahmen von diesem Prüfprogramm werden davon nicht berührt. Es ist nicht ersichtlich, warum diese nicht mehr zur Anwendung kommen, also vollends leerlaufen sollten. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, hätte er die Ausnahmeregelungen aufgehoben, wofür es ersichtlich keine Gründe gibt.

Das Tatbestandsmerkmal der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ist auch in § 8 StAG aufgenommen worden und gilt über die Verweisung auf diese Vorschrift auch für § 9 und § 14 StAG. Hier gilt das Vorgesagte entsprechend. Es ist also nicht so, dass die Erfüllung aller in § 10 StAG genannten integrativen Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich sei, um eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse annehmen zu können, das Ermessen in § 8 StAG also erst dann eröffnet wäre, wenn nach § 10 Abs. 1 StAG ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung bestünde. Vielmehr ist das Ermessen dann eröffnet, wenn nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte festgestellt wird, dass der Antragsteller die elementaren Grundsätze der in Deutschland geltenden rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung nicht hinreichend akzeptiert.

Ungeachtet dessen, dass ein maßstabbildendes Regelbeispiel in § 8 StAG nicht aufgenommen wurde, schließt das Bestehen einer Mehrehe eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse auch dort in jedem Fall aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2018 - 1 C 15.17 -).

Die integrativen Einbürgerungsvoraussetzungen sind – wie bisher – fallbezogen im Rahmen des Ermessens zu bestimmen.


Im Auftrag
Dr. Gnatzy

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

05.12.2019

Mein Aktenzeichen
1021-
0001#2019/0001-0701
725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Gabriele Zwiebelberg
Gabriele.Zwiebelberg@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-2470
06131/16-172470

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes -StAG- (BGBl. I 2019, S. 1124), wurde die Rücknahmefrist für rechtswidrige Einbürgerungen erhöht und die Tatbestandsmerkmale für Einbürgerungen ergänzt.

Zu diesen Änderungen erhalten Sie folgende Hinweise:

1. Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung (§ 35 Abs. 3 StAG)

Mit Erhöhung der Rücknahmefrist von fünf auf zehn Jahre wurde keine Übergangsregelung getroffen. Die Anwendung der Regelung ist daher nicht auf die Fälle beschränkt, in denen die Einbürgerung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist. Fälle, bei denen die fünfjährige Rücknahmefrist bei Inkrafttreten des Gesetzes und damit vor dem 9. August 2019, abgelaufen war, gelten als abgeschlossen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rücknahme der Einbürgerung sind nicht geändert worden, lediglich die Frist für die Rücknahme wurde verlängert. Die Rücknahmefrist beginnt weiterhin mit der Bekanntgabe der Einbürgerung durch Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.

Die Erläuterungen des BMI zu der Thematik liegen als Anlage zur Kenntnis bei.

Bitte teilen Sie zum Stand 31.12.2019 die Anzahl der Fälle unter Angabe des Rücknahmegrundes mit, bei denen ein Rücknahmeverfahren eingeleitet wurde bzw. wird, oder bei denen eine Rücknahme wegen Fristablauf nicht in Betracht kam.

2. Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (§§ 10 Abs.1, 8 Abs. 1 StAG)

Durch die Ergänzung des Tatbestandsmerkmals „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ soll sichergestellt werden, dass die einzubürgernde Person die elementaren Grundsätze der hier geltenden gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung hinreichend akzeptiert (vgl. BT-Drucks. 19/11083 S. 10).

Eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die integrativen Voraussetzungen (rechtmäßige Mindestaufenthaltsdauer, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes, Lebensunterhaltssicherung, Straffreiheit, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland) erfüllt sind.

Dies gilt auch dann, wenn Ausnahmen von diesen Regelanforderungen gewährt werden. Hierzu hat das BMI eine Klarstellung vorgenommen. Das Schreiben vom 30.10.2019 liegt zur Kenntnis bei.

Eine Einordnung ist dann nicht gewährleistet, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es die antragstellende Person an der vorauszusetzenden Bereitschaft zur Beachtung von Gesetz und Recht oder einer tätigen Einordnung in die elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens, die als unverzichtbare außerrechtliche Voraussetzungen eines gedeihlichen Zusammenlebens zu werten sind, fehlen lässt (BT-Drucks. 19/11083 S. 10). Nach dem Regelbeispiel der gesetzlichen Regelung ist dies dann anzunehmen, wenn ein Einbürgerungsbewerber bzw. eine Einbürgerungsbewerberin gleichzeitig mit mehreren Personen verheiratet ist.

Daher ist bei jedem Einbürgerungsantrag abzufragen, ob die antragstellende Person in Mehrehe lebt. Eine darüberhinausgehende Prüfung ist erforderlich, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Identifikation mit dem bestehenden Gemeinwesen und den grundlegenden Prinzipien seiner Werteordnung vorliegen. Dabei ist eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse nur dann nicht gegeben, wenn tatsächlich festgestellt wird, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Zusammenlebens in Deutschland nicht hinreichend akzeptiert.

3. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (§§ 10 Abs.1 und 8 Abs. 1 StAG)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war eine geklärte Identität bereits eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung (BVerwG, Urteil v. 01.09.2011 - 5 C 27.10). Die Identitätsprüfung war im Gesetz unausgesprochen vorausgesetzt.

Durch die erfolgte Aufnahme in die gesetzlichen Bestimmungen zur Einbürgerung wird die Rechtsprechung lediglich kodifiziert. Eine Änderung der Anforderungen an die Prüfung im Einbürgerungsverfahren ist dadurch nicht erfolgt. Eine geklärte Staatsangehörigkeit ist Teil einer geklärten Identität.

Eine eigenständige Identitätsprüfung im Einbürgerungsverfahren ist nur dann entbehrlich, wenn die Identität der einzubürgernden Person in einem vorangegangenen Verfahren verbindlich festgestellt worden ist.

Die zur Verfügung gestellten Handlungsempfehlungen zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren, Stand 20.06.2019, sind weiter anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gabriele Zwiebelberg